

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00259 vom 20. Januar 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-01-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2020.00259](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2020.00259)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00259 du 20 janvier 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00259 del 20 gennaio 2021

## Erwägungen

### E. 1

Der 1998 geborene X.\_\_\_\_ meldete sich am 26. Mai 2020 beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Y.\_\_\_\_ zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 8/1) und stellte am 9. Juni 2020 einen Antrag auf Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung ab 26. Mai 2020 (Urk. 8/8). Mit Verfügung vom 12. August 2020 (Urk. 8/24) verneinte die Unia Arbeitslosenkasse (nachfolgend: Unia ) einen Anspruch des Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung wegen Nichterfüllung der Beitragszeit. Die gegen diese Verfügung erhobene Einsprache ( Urk. 8/26 ) wies die Unia mit Entscheid vom 2. September 2020 ab (Urk. 2)

#### E. 1.1

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt unter anderem voraus, dass die versicherte Person die Beitragszeit (Art. 13 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG]) erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 14 AVIG; Art 8 Abs. 1 lit . e AVIG).

#### E. 1.2

Nach Art. 9 Abs. 1 AVIG gelten - soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht - für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit zweijährige Rahmenfristen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind ( Art. 9 Abs.

#### E. 1.3

Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG Personen, die innerhalb der Rahmenfrist ( Art. 9 Abs. 3) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen:

a. einer Schulausbildung, einer Umschulung , einer Aus- und Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten (seit dem 1. Januar 2017 gültige Fassung) ; b.

Krankheit ( Art.

#### E. 1.4

67 Monate + 0.23 3 Monate + 4.12 Monaten ) .

### E. 2

AVIG), und die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag ( Art. 9 Abs.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin verneinte einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe in der massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit lediglich 7.22 Monate

beitragspflichtige Beschäftigung nachweisen können . Auch sei der Beschwerdeführer nur für 10.37 Monate zu 100 % arbeitsunfähig gewesen, weshalb auch nicht von einer Befreiung der Erfüllung der Beitragszeit ausgegangen werden könne (Urk. 2). Auch unter Anrechnung der vom Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren geltend gemachten zusätzlichen Beitragszeit vom 26. Mai 2018 bis 13. Juni 2018 wäre die Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten nicht erfüllt (Urk. 7) .

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerde (Urk. 1) demgegenüber geltend, aufgrund der vorliegenden Lohnabrechnungen für die Monate September 2018 bis Januar 2020 sei ein länger als zwölf Monate dauerndes Arbeitsverhältnis erstellt. Hinzu kämen weitere 2.1 Monate an Beitragszeit aufgrund weiterer Einsatzverträge während der Rahmenfrist. Damit habe der Beschwerdeführer ab dem 26. Mai 2020 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. 3.

### **E. 3**

ATSG), Unfall ( Art.

### **E. 3.1**

Vorliegend ist unbestritten, dass die Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 26. Mai 2018 bis 25. Mai 2020 lief. Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer innerhalb dieser Rahmenfrist eine beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens zwölf Monaten ausgeübt hat.

### **E. 3.2**

Während der Rahmenfrist war der Beschwerdeführer gemäss Angaben in den jeweiligen Arbeitgeberbescheinigungen bei zwei verschiedenen Arbeitgebern temporär als Montageelektriker angestellt : vom 13. bis 31. Januar 2020 und vom 2. bis 20. März 2020 bei der Z.\_\_\_\_ (Urk. 8/6 und 9) und vom 20. August 201

### **E. 3.3**

Aktenkundig ist, dass es aufgrund der zwischen dem Beschwerdeführer und der Z.\_\_\_\_ sowie der A.\_\_\_\_ abgeschlossenen (Rahmen) arbeitsverträge zu mehreren einzelnen Einsatzverträgen mit verschiedenen Betrieben kam (vgl. Urk. 8/7, 13 – 15 und 22) :

### **E. 3.3.1**

Über die Z.\_\_\_\_ war der Beschwerdeführer vom 13. bis 31. Januar 2020 bei der B.\_\_\_\_ (Einsatzvertrag vom 9. Januar 2020, Urk. 8/22 in Verbindung mit Arbeitgeberbescheinigung vom 30. Mai 2020, Urk. 8/9) und vom 2. bis 20. März 2020 für die C.\_\_\_\_ (Einsatzvertrag vom 27. Februar 2020, Urk. 8/7 in Verbindung mit Arbeitgeberbescheinigung vom 30. Mai 2020, Urk. 8/6) tätig. Aus diesen beiden Einsätzen resultiert jeweils eine Beitragszeit von 15 Werktagen, mithin 21 Kalendertagen (15

Werktagen x 1.4), was einer Beitragszeit von jeweils 0.7 Monaten entspricht.

Durch die Einsätze über die Z.\_\_\_\_ generierte der Beschwerdeführer somit eine Beitragszeit von 1.4 Monaten.

### **E. 3.3.2**

Entgegen dem Dafürhalten des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 4) finden sich im Hinblick auf den Rahmenvertrag mit der A.\_\_\_\_ ebenfalls Angaben zu seinen einzelnen Arbeitseinsätzen: Auf einer Zusatzseite zur Arbeitgeberbescheinigung vom 7. Juli 2020 wurden Startdatum, erwartetes Enddatum sowie (effektives) Enddatum der durch die A.\_\_\_\_ vermittelten Arbeitseinsätze notiert (Urk. 8/16 S. 3). Wenngleich der mit der D.\_\_\_\_ am 20. August 2018 abgeschlossene Einsatzvertrag bis zum 16. November 2018 hätte andauern sollen (Urk. 8/15), ergibt sich aus dem nachfolgenden Einsatzvertrag mit der E.\_\_\_\_, dass der Beschwerdeführer ab dem 8. Oktober 2018 bei Letzterer tätig war (Urk. 8/14). Die Angabe der A.\_\_\_\_, gemäss derer der Beschwerdeführer (effektiv) vom 20. August bis zum 28. September 2018 und vom 8. Oktober bis zum 12. Oktober 2018 im Einsatz stand, deckt sich mit deren Lohnzahlung im Monat Oktober 2018, wonach der Stundenlohn für die Kalendertage 39 (24. bis 28. September 2018) und 41 (8. bis 12. Oktober 2018) ausgerichtet wurde (Urk. 8/17 S. 3). Ab dem 22. Oktober 2018 wurde das Unfalltaggeld ausbezahlt (Urk. 8/17 S. 4). Schliesslich bestand ab dem 9. September 2019 wieder ein Einsatzvertrag (Urk. 8/13) mit Lohnzahlung beziehungsweise Ausrichtung von Unfalltaggeldern (vgl. Urk. 8/17 S. 13-17; Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Urk. 8/19 S. 5-9, Urk. 8/26 S. 3).

Damit ist erstellt, dass der Beschwerdeführer über die A.\_\_\_\_ vom 20. August bis 28. September 2018 bei der D.\_\_\_\_ (Einsatzvertrag vom 20. August 2018, Urk. 8/15 in Verbindung mit Arbeitgeberbescheinigung vom 7. Juli 2020, Urk. 8/16 S. 3), vom 8. bis 12. Oktober 2018 bei der E.\_\_\_\_ (Einsatzvertrag vom 8. Oktober 2018, Urk. 8/14 in Verbindung mit Arbeitgeberbescheinigung vom 7. Juli 2020, Urk. 8/16 S. 3) und vom 9. September 2019 bis 12. Januar 2020 bei der F.\_\_\_\_ (Einsatzvertrag vom 9. September 2019, Urk. 8/13 in Verbindung mit Arbeitgeberbescheinigung vom 7. Juli 2020, Urk. 8/16 S. 3) tätig war. Aus dem ersten Einsatz resultiert eine Beitragszeit von insgesamt einem Monat

und

10 Werktagen, mithin

### **E. 3.4**

Gemäss dem Schreiben der C.\_\_\_\_ vom 13. Juni 2018 (Urk. 3/9) wurde das Lehrverhältnis mit dem Beschwerdeführer per 13. Juni 2018 aufgelöst. Für die vorliegend massgebende Rahmenfrist resultiert eine Beitragszeit von 13 Werktagen, mithin 18.2 Kalendertagen (13 Werktagen x 1.4), was 0.6 Monaten Beitragszeit entspricht.

3.5

Insgesamt kann der Beschwerdeführer innerhalb der massgebenden Rahmenfrist eine Beitragszeit von 7.82 Monaten (1.4 + 5.82 + 0.6) nachweisen. An dieser Ausgangslage vermag auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer Taggeldzahlungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) über die A.\_\_\_\_ erhalten hat (vgl. Urk. 8/16 S. 3 und Urk. 8/17), nichts zu ändern. Im Personalverleihverhältnis besteht der Arbeitsvertrag des Versicherten mit dem Verleiher, nicht mit dem Einsatzbetrieb. Zur

Tragung der Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten nach Art. 91 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) ist mithin der Verleiher verpflichtet, da er vertraglich zur Lohnzahlung verpflichtet ist (BGE 145 II 63 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Art. 8 und 19 ff. des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih [Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG]). Wie bereits dargelegt, ist indes beim Personalverleih nicht der Rahmenarbeitsvertrag beitragszeitrelevant, sondern wird hierfür auf die einzelnen Einsatzverträge abgestellt (E. 3.2). Damit war zwar die A.\_\_\_\_ zur Entrichtung der Versicherungsbeiträge und zur Lohnauszahlung verpflichtet, welcher Verpflichtung sie denn auch nachgekommen ist (Urk. 8/17).

Ein an die Beitragszeit anrechenbares Arbeitsverhältnis lässt sich hieraus aber nicht ableiten, womit sich der Beschwerdeführer auch nicht auf Art. 13 Abs. 2 lit. c AVIG berufen kann.

### **E. 3.6**

Schliesslich findet auch Art.

### **E. 4**

ATSG) oder Mutterschaft ( Art.

### **E. 5**

ATSG), sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten; c.

eines Aufenthaltes in einer schweizerischen Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt oder in einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung.

Nach dem klaren Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 AVIG muss die versicherte Person durch einen der in dieser Bestimmung genannten Gründe an der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung gehindert worden sein. Zwischen dem Befreiungsgrund und der Nichterfüllung der Beitragszeit muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Dabei muss das Hindernis während mehr als zwölf Monaten bestanden haben. Da eine Teilzeitbeschäftigung mit Bezug auf die Erfüllung der Beitragszeit einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt ist ( Art. 11 Abs. 4 Satz 1 AVIG), liegt die erforderliche Kausalität zudem nur vor, wenn es der versicherten Person aus einem der in Art. 14 Abs. 1 lit. a bis c AVIG genannten Gründe auch nicht möglich und zumutbar war, ein Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen (BGE 139 V 37 E. 5.1 mit Hinweisen).

2.

### **E. 8**

(mit Unterbrüchen) bis zum 12. Januar 2020 bei der A.\_\_\_\_ (Urk. 8/16). Bis 13. Juni 2018 befand sich der Beschwerdeführer zudem in einem Lehrverhältnis (Urk. 3/9).

Bei den Vereinbarungen zwischen dem Beschwerdeführer und der Z.\_\_\_\_ sowie der A.\_\_\_\_ handelt es sich jeweils um einen Rahmenvertrag für Temporärarbeit (vgl. Urk.

8/6, 7, 9 und 22 sowie Urk. 8/9 und

13-17). Der Rahmenvertrag mit einer Temporärfirma begründet grundsätzlich kein beitragszeitrelevantes Arbeitsverhältnis, da der Rahmenvertrag in der Regel keinen Anspruch auf Beschäftigung auslöst und die versicherte Person berechtigt ist, Einsätze abzulehnen. Dagegen begründen die einzelnen Einsatzverträge jeweils ein neues, in sich

abgeschlossenes Arbeitsverhältnis. Massgebend für die Berechnung der Beitragszeit ist somit die Dauer jedes einzelnen Arbeitseinsatzes (AVIG-Praxis ALE Rz B160). Nur die sich aus den einzelnen Einsatzverträgen ergebenden Arbeitseinsätze können als Beitragszeit im Sinne von Art.

### **E. 13**

AVIG angerechnet werden (Urteil des Bundesgerichts 8C\_787/2010 vom 12. Januar 2011 E. 3.1). In diesen Fällen erfolgt eine allfällige Proratisierung der Kalendermonate für die Ermittlung der Beitragszeit zu Beginn und am Ende von jedem Arbeitseinsatz (AVIG-Praxis ALE Rz B150b).

### **E. 14**

Abs. 1 AVIG), sondern wurden als Beitragszeit gezählt (Art. 13 Abs. 2 lit. c AVIG) .

3.7

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten nicht erfüllt und von der Erfüllung der Beitragszeit nicht befreit war .

Der angefochtene Einspracheentscheid , mit dem die Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosen entschädigung ab dem 26. Mai 2020 verneint hat, erweist sich damit als rechters.

Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. Das Gericht erkennt : 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Urs P. Keller - Unia  
Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Vogel  
Peter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.